

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1957

Nummer 59

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 5. 1957, Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen. S. 1181. — RdErl. 11. 5. 1957, Personalausweiswesen; hier: Verwendung von Lichtbildern in Personalausweisen. S. 1184.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 6. 5. 1957, Körperliche Leistungsprüfung. S. 1185.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 9. 5. 1957, Berufliche Bildungsmaßnahmen; hier: Beihilfen zu den Kosten der Umschulung oder Fortbildung mitteloser Befreitiger nach dem BVFG und für Zuwanderer aus der SBZ. S. 1191.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 6. 5. 1957, Ausführung zweischaliger Haustrennwände aus 11,5 cm dicken Mauerwerksschalen. S. 1194.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 28 v. 9. 5. 1957, Nr. 29 v. 10. 5. 1957, Nr. 30 v. 17. 5. 1957. S. 1195/96.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verzeichnis der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1957 —
I C 2/17.40 — 10

In Rechtsvorschriften und Runderlassen werden häufig außer den nachgeordneten Landesbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die „sonst der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ angesprochen. In der Praxis haben sich verschiedentlich Zweifel ergeben, welche öffentlich-rechtlichen Dienststellen und Einrichtungen im einzelnen durch eine solche Anschrift erfaßt werden und daher auch zur Beachtung der betreffenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet sind. Ich habe daher in der Anlage alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren oder mittelbaren Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, zu denen auch die Landschaftsverbände gehören, sowie der Kirchen- und Religionsgemeinschaften zusammengefaßt. Körperschaften, die in gleicher Art für die beiden Landesteile Nordrhein und Westfalen bestehen oder sonst mehrfach vorkommen (wie z. B. die Sparkassen), sind jeweils nur unter einer Sammelbezeichnung aufgeführt.

Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen.

Kammern:

Ärztekammern,
Zahnärztekammern,
Apothekerkammern,
Tierärztekammern,
Rechtsanwaltkammern,
Rheinische Notarkammer, Köln
Industrie- und Handelskammern,
Landeskammer Nordrhein-Westfalen für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, Düsseldorf,
Handwerkskammern,
Landwirtschaftskammern.

Landesunmittelbare Sozialversicherungsträger und deren Verbände:

Allgemeine Ortskrankenkassen,
Landkrankenkassen,
Innungskrankenkassen,
Betriebskrankenkassen,
Brühler Kranken- und Sterbekasse (Ersatzkasse) Solingen,
Aachener Knappschaft in Aachen,
Niederrheinische Knappschaft in Moers,
Landesversicherungsanstalten,

Gemeindeunfallversicherungsverbände,
 Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Münster*),
 Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Detmold*),
 Feuerwehrunfallversicherungskassen,
 Verband der Ortskrankenkassen Rheinland, Düsseldorf,
 Landesverband der Ortskrankenkassen Westfalen-Lippe, Dortmund,
 Landesverband der Landkrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz in Köln,
 Verband der Landkrankenkassen für Westfalen-Lippe, Münster,
 Landesverband der Innungskrankenkassen Nordrhein und Rheinland-Pfalz in Köln,
 Landesverband der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe in Münster,
 Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen in Essen.

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten:

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf,
 Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf,
 Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster,
 Westfälische Provinzial-Feuersozietät in Münster,
 Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt in Detmold,
 Schlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt i. L. in Warburg,
 Lebensversicherungsanstalt Westpreußen i. L. in Warburg,
 Öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt Ostpreußen (Ladol) i. L. in Warburg,
 Posensche Lebensversicherungsanstalt i. L. in Köln,
 Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland in Düsseldorf,
 Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland in Düsseldorf.

Öffentlich-rechtliche Sparkassen und deren Verbände:

Stadt- und Kreissparkassen,
 Amts- und Gemeindesparkassen,
 Verbands- und Zweckverbandssparkassen,
 Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf,
 Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband, Münster.

Öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute:

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
 Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster,
 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf,
 Westfälische Landschaft in Münster.

Wasser- und Bodenverbände:

z. B. sondergesetzliche Verbände (Emschergenossenschaft, Lippeverband, Ruhrverband, Ruhtalsperrenverein, Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft), sonstige Wasserlaufunterhaltungs-, Abwasserreinigungs-, Abwasserverwertungs-, Wasserbeschaffungs-, Bewässerungs-, Entwässerungs- und Deichverbände.

* dagegen nicht die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Düsseldorf, als bundesunmittelbare K.d.ö.R. gemäß Art. 87 Abs. 2 GG.

Zweckverbände:

z. B. Gemeindekassenzweckverbände, Sparkassenzweckverbände, Friedhofsverbände, Feuerlöschverbände, Berufsschulzweckverbände, Forst- und Forstschutzverbände, Gemeindeforst- und -amtsverbände, Förstereiverbände, Zweckverbände zur Anstellung und Besoldung eines gemeinsamen Forstmeisters.

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Landesplanungsgemeinschaften,
 Westdeutscher Rundfunk, Köln,
 Landesverband Lippe in Detmold,
 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Essen,
 Westfälische landwirtschaftliche Familienausgleichskasse in Münster*),
 Lippische landwirtschaftliche Familienausgleichskasse in Detmold*),
 Kassenärztliche Vereinigungen,
 Kassenzahnärztliche Vereinigungen,
 Rheinische Versorgungskassen für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Düsseldorf,
 Westfälisch-lippische Versorgungskassen für die Gemeinden und Gemeindeverbände, Münster,
 Jahnschaften,
 Haubergsgenossenschaften,
 Waldkulturenngenossenschaften,
 Jagdgenossenschaften,
 Textil-Ingenieurschule in M.-Gladbach,
 Staatliche Hochschule für Musik in Köln.

Stiftungen des öffentlichen Rechts:

Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen,
 Stift. Altsprachliches Gymnasium in Düren,
 Staatlich-Städtisches Gymnasium in Bielefeld,
 Stift Cappel bei Lippstadt,
 Stift St. Marien in Lemgo.

— MBl. NW. 1957 S. 1181.

**Personalausweiswesen;
 hier: Verwendung von Lichtbildern
 in Personalausweisen**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1957 —
 I C 3 / 13 — 40.37

In Nr. 13 der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBl. NW. S. 149) wird im Abs. 3 hinter Satz 4 eingefügt:

„Lichtbilder, die den Ausweisinhaber in Uniform darstellen, dürfen im Personalausweis nicht verwendet werden.“

An die Regierungspräsidenten,
 Landkreise,
 Meldebehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 1184.

* dagegen nicht die Rheinische landwirtschaftliche Familienausgleichskasse, Düsseldorf, als bundesunmittelbare K.d.ö.R. gemäß § 16 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 (BGBl. I S. 333) in Verbindung mit Art. 87 Abs. 2 GG.

IV. Öffentliche Sicherheit

Körperliche Leistungsprüfung

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1957 —
IV C 4 — Tgb. Nr. 57/57

Die Körperliche Leistungsprüfung (KLP) hat den Zweck, den körperlichen Leistungsstand der Polizeibeamten festzustellen und weitere Anhaltspunkte für die künftige Durchführung der dienstlichen Körperschulung zu gewinnen.

Die bisherigen Erfahrungen lassen eine Vereinfachung und zeitsparende Gestaltung der KLP notwendig erscheinen. Sie ist künftig unter Aufhebung der RdErl.

- v. 13. 10. 1952 — IV E 1 — 973/52 (MBI. NW. S. 1525)
- v. 18. 2. 1953 — IV E 1 — 135/53 (MBI. NW. S. 331)
- v. 4. 5. 1954 — IV C 3 — 816/54 (MBI. NW. S. 832)
- v. 7. 5. 1955 — IV C 4 — 69/55 (MBI. NW. S. 813)
- v. 16. 12. 1955 — IV C 4 — 149/55 (FS)
- v. 13. 4. 1956 — IV C 4 — 467/56 (FS)

und Beachtung folgender Bestimmungen durchzuführen:

1. Prüfungsgebiete

Die alljährliche KLP umfaßt folgende Prüfungsgebiete:

800-m-Lauf (Aschenlaufbahn oder abgesteckte Bahn, Chaussee, Waldweg)

Weitsprung mit Anlauf

300-m-Schwimmen

Pistolenschießen.

2. Teilnehmer

Zur Ablegung der KLP sind alle Polizeibeamten bis zum 44. Lebensjahr verpflichtet.

Von der Verpflichtung der lebensälteren Polizeibeamten und Angehörigen der Weiblichen Kriminalpolizei zur Teilnahme an der KLP wird abgesehen.

Sie können jedoch zur dienstlichen Körperschulung herangezogen werden, sofern Sporttauglichkeit vorliegt.

Zu üben sind: Gymnastik, Spiele, Schwimmen und Griffe aus der Selbstverteidigung.

3. Altersklassen

Die zur Ablegung der KLP verpflichteten Polizeibeamten werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Altersklasse I bis zum vollendeten 30. Lebensjahr

Altersklasse II vom 31. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr

Altersklasse III vom 36. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr

Altersklasse IV vom 41. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr.

Die Altersunterschiede sind in der Punktwertungstabelle durch eine Festsetzung der jeweiligen Mindest- und Höchstleistung berücksichtigt.

4. Ärztliche Untersuchung

Der Abnahme der KLP hat eine ärztliche Untersuchung (Lunge, Herz, Kreislauf usw.) vorauszugehen, die bereits über die Zulassung — Teil- oder Ganzbefreiung — zu dem Vorbereitungstraining entscheidet.

Der Befund der ärztlichen Untersuchung ist in das Leistungsblatt einzutragen.

5. Vorbereitung auf die KLP

Durch die Verkürzung der Laufstrecke auf 800 m und erhebliche Herabsetzung der Mindestleistungen im 300-m-Schwimmen kann auf die Forderung der dreimaligen Bewältigung der Lauf- und Schwimmstrecke vor Abnahme der KLP verzichtet werden. Die Polizeibehörden und -einrichtungen sind jedoch verpflichtet, die dienstliche Körperschulung, besonders die Schwimmausbildung, im Hinblick auf die abzulegende KLP so intensiv zu gestalten, daß die zur erfolgreichen Ablegung der KLP erforderliche körperliche Ertüchtigung der Polizeibeamten erreicht wird. Besonderes Augenmerk ist auf die leistungsschwachen Polizeibeamten zu richten.

Auf die Möglichkeit einer körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Weiterbildung in den Polizeisportvereinen usw. weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Zur Vermeidung körperlicher Schäden und plötzlicher Überanstrengung untersage ich ausdrücklich jede Prüfungsabnahme ohne eine ausreichende Vorbereitung der Polizeibeamten.

6. Prüfungszeit

Für die Abnahme der KLP steht jeweils das volle Kalenderjahr zur Verfügung. Die ärztlichen Untersuchungen, die Vorbereitungen und der Beginn der KLP sind von den Polizeibehörden und -einrichtungen so rechtzeitig festzusetzen, daß Terminschwierigkeiten in Zukunft nicht mehr entstehen können.

Der Stand der Vorbereitungen und die Ablegung der KLP sind von Zeit zu Zeit von den Leitern der Polizeibehörden und -einrichtungen zu überprüfen.

7. Wettkampf- und Sicherheitsbestimmungen

Die Durchführung der KLP hat in den einzelnen Prüfungsgebieten unter Anwendung der Wettkampfbestimmungen der jeweils zuständigen Sportfachverbände zu erfolgen.

Bei der Vorbereitung und der Abnahme der KLP sind die im Leitfaden für die Körperschulung der Polizei festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

8. Abnahmeberechtigung

Die KLP sind grundsätzlich durch sportlich befähigte Polizeioberbeamte abzunehmen. Für die einzelnen Funktionen sind ihnen sportlich vorgebildete Polizeibeamte zuzuteilen, die im Besitz des Ausweises für Sportabzeichenprüfer des Sportbundes sind oder an einem Übungsleiter- bzw. Riegenführer-Lehrgang mit Erfolg teilgenommen haben.

9. Wertung

Wettbewerbe	Klasse, Leistung, Wertung	
800-m-Lauf 3 Sek. = $\frac{1}{2}$ Punkt	Kl. I 4:30.0 Min. = 0 Pkt. 2:30.0 Min. = 20 Pkt.	Kl. II 4:45.0 Min. = 0 Pkt. 2:45.0 Min. = 20 Pkt.
	Kl. III 5:00.0 Min. = 0 Pkt. 3:00.0 Min. = 20 Pkt.	Kl. IV 5:15.0 Min. = 0 Pkt. 3:15.0 Min. = 20 Pkt.
Weitsprung mit Anlauf 4 cm = $\frac{1}{2}$ Punkt	Kl. I 3,40 m = 0 Pkt. 5,00 m = 20 Pkt.	Kl. II 3,20 m = 0 Pkt. 4,80 m = 20 Pkt.
	Kl. III 2,80 m = 0 Pkt. 4,40 m = 20 Pkt.	Kl. IV 2,60 m = 0 Pkt. 4,20 m = 20 Pkt.
300-m-Schwimmen 6 Sek. = $\frac{1}{2}$ Punkt	Kl. I 13:00.0 Min. = 0 Pkt. 9:00.0 Min. = 20 Pkt.	Kl. II 13:30.0 Min. = 0 Pkt. 9:30.0 Min. = 20 Pkt.
	Kl. III 14:30.0 Min. = 0 Pkt. 10:30.0 Min. = 20 Pkt.	Kl. IV 15:00.0 Min. = 0 Pkt. 11:00.0 Min. = 20 Pkt.
Pistolenschießen 25 m (Kal. 7,65 = 15 m) stehend, beliebig, 5 Patronen, 50 m Anlauf 2 Kneescheiben mit 70 cm lichtem Zwischenraum 1 Treffer = 4 Pkt.	für Altersklassen I—IV Feuerdauer: 9 Sekunden 0 Treffer = 0 Pkt. 5 Treffer = 20 Pkt.	

Für das Pistolenschießen der KLP ist das Schießergebnis der 3. Übung des Schulschießens — angeordnet mit Erl. v. 2. 7. 1955 — IV C 4/C 2 — Tgb.Nr. 523/55 (Anlage) — zu werten.

Die ergänzende Bestimmung gem. Erl. v. 9. 6. 1956 — IV C 4/C 2 — Tgb.Nr. 571/56 —, nach der jede Scheibe getroffen sein muß, findet bei der Wertung der KLP keine Anwendung. Es sind also alle Treffer zu werten ohne Rücksicht darauf, ob zwei oder nur eine Scheibe getroffen sind.

Der 50-m-Anlauf ist nicht zu werten.

Für jeden nach Ablauf der 9 Sekunden abgegebenen Schuß ist 1 Treffer (= 4 Punkte) von der Gesamtwertung abzuziehen.

Bei Versagern und Fehlern an Waffe bzw. Munition ist die Übung zu wiederholen.

10. Punktwertungstabelle

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Wertung sind die von den Teilnehmern der einzelnen Altersklassen erzielten Prüfungsleistungen nach der Punktwertungstabelle zu berechnen (Anlage 1).

Es können halbe Punkte bei Abrundung nach unten gewertet werden, z. B.:

Weitsprung Altersklasse I 4,02 m = $7\frac{1}{2}$ Punkte
 3,98 m = 7 Punkte.

11. Prüfungsergebnis

Die KLP ist in allen Altersklassen bei erzielten 40 und mehr Punkten erfolgreich abgelegt und als erfüllt, bei weniger als 40 Punkten als nicht erfüllt zu bewerten. Die KLP gilt als nicht erfüllt, wenn trotz erzielter 40 Punkte nicht mindestens 1 Punkt im 800-m-Lauf, Weitsprung, 300-m-Schwimmen und nicht mindestens 4 Punkte im Pistolenschießen erreicht sind.

Bei nichterfüllter Leistungsprüfung ist das Versagen zu ergründen und eine Leistungssteigerung durch ein systematisch betriebenes Training unter Berücksichtigung der körperlichen Veranlagung zu erwägen.

Arzt und Disziplinarvorgesetzte haben Prüfungsbefreiungen und wiederholt nicht erfüllte KLP zum Anlaß zu nehmen, die Polizeidiensttauglichkeit einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen und zur Frage der Weiterverwendung im Polizeidienst Stellung zu nehmen.

12. Leistungsblatt

Das Ergebnis der Überprüfung ist in das Leistungsblatt einzutragen, das nach Auswertung zu den Pers.-Akten zu nehmen ist. Ein Ausfallen der KLP ist unter Angabe der Gründe im Leistungsblatt zu vermerken. Zur Eintragung des ärztlichen Untersuchungsbefundes und der Prüfungsergebnisse sind die Leistungsblätter dem Polizeiarzt und dem mit der Durchführung der KLP beauftragten Polizeioberbeamten zuzuleiten.

Die Leistungsblätter sind entsprechend der veränderten Gestaltung der KLP zu berichtigen.

13. Wiederholungen

Eine Wiederholung der KLP im Laufen, Schießen und Schwimmen ist gestattet, wenn besonders ungünstige Verhältnisse wie Regen, Nebel, starker Wind und Wellenschlag, stark aufgeweichte Laufbahn etc. die Prüfungsleistung entscheidend beeinträchtigt haben.

14. Erwerb von Sportabzeichen im Rahmen des Dienstsports und der KLP

Der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens, des DLRG-Uniformabzeichens, des Grund-, Leistungs- und Lehrscheines der DLRG im Rahmen des Dienstsports und der KLP soll Ziel eines jeden Polizeibeamten sein.

Ich bitte daher, von der Prüfungsabnahme im Rahmen des Dienstsports und der KLP weitgehendst Gebrauch zu machen.

15. Über das Ergebnis der KLP ist bis zum 5. 1. jeden T. Jahres zu berichten (Muster: Anlage II).

An die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

Anlage 1

Punktwertungstabelle

Punkte	800-m-Lauf Altersklasse				Weitsprung Altersklasse				300-m-Schwimmen Altersklasse				Pistolenschießen für alle Altersklassen
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	
0	4:30.0	4:45.0	5:00.0	5:15.0	3.40	3.20	2.80	2.60	13:00.0	13:30.0	14:30.0	15:00.0	0 Treffer
½	4:27.0	4:42.0	4:57.0	5:12.0	3.44	3.24	2.84	2.64	12:54.0	13:24.0	14:24.0	14:54.0	
1	4:24.0	4:39.0	4:54.0	5:09.0	3.48	3.28	2.88	2.68	12:48.0	13:18.0	14:18.0	14:48.0	
1½	4:21.0	4:36.0	4:51.0	5:06.0	3.52	3.32	2.92	2.72	12:42.0	13:12.0	14:12.0	14:42.0	
2	4:18.0	4:33.0	4:48.0	5:03.0	3.56	3.36	2.96	2.76	12:36.0	13:06.0	14:06.0	14:36.0	
2½	4:15.0	4:30.0	4:45.0	5:00.0	3.60	3.40	3.00	2.80	12:30.0	13:00.0	14:00.0	14:30.0	
3	4:12.0	4:27.0	4:42.0	4:57.0	3.64	3.44	3.04	2.84	12:24.0	12:54.0	13:54.0	14:24.0	
3½	4:09.0	4:24.0	4:39.0	4:54.0	3.68	3.48	3.08	2.88	12:18.0	12:48.0	13:48.0	14:18.0	
4	4:06.0	4:21.0	4:36.0	4:51.0	3.72	3.52	3.12	2.92	12:12.0	12:42.0	13:42.0	14:12.0	1 Treffer
4½	4:03.0	4:18.0	4:33.0	4:48.0	3.76	3.56	3.16	2.96	12:06.0	12:36.0	13:36.0	14:06.0	
5	4:00.0	4:15.0	4:30.0	4:45.0	3.80	3.60	3.20	3.00	12:00.0	12:30.0	13:30.0	14:00.0	
5½	3:57.0	4:12.0	4:27.0	4:42.0	3.84	3.64	3.24	3.04	11:54.0	12:24.0	13:24.0	13:54.0	
6	3:54.0	4:09.0	4:24.0	4:39.0	3.88	3.68	3.28	3.08	11:48.0	12:18.0	13:18.0	13:48.0	
6½	3:51.0	4:06.0	4:21.0	4:36.0	3.92	3.72	3.32	3.12	11:42.0	12:12.0	13:12.0	13:42.0	
7	3:48.0	4:03.0	4:18.0	4:33.0	3.96	3.76	3.36	3.16	11:36.0	12:06.0	13:06.0	13:36.0	
7½	3:45.0	4:00.0	4:15.0	4:30.0	4.00	3.80	3.40	3.20	11:30.0	12:00.0	13:00.0	13:30.0	
8	3:42.0	3:57.0	4:12.0	4:27.0	4.04	3.84	3.44	3.24	11:24.0	11:54.0	12:54.0	13:24.0	2 Treffer
8½	3:39.0	3:54.0	4:09.0	4:24.0	4.08	3.88	3.48	3.28	11:18.0	11:48.0	12:48.0	13:18.0	
9	3:36.0	3:51.0	4:06.0	4:21.0	4.12	3.92	3.52	3.32	11:12.0	11:42.0	12:42.0	13:12.0	
9½	3:33.0	3:48.0	4:03.0	4:18.0	4.16	3.96	3.56	3.36	11:06.0	11:36.0	12:36.0	13:06.0	
10	3:30.0	3:45.0	4:00.0	4:15.0	4.20	4.00	3.60	3.40	11:00.0	11:30.0	12:30.0	13:00.0	
10½	3:27.0	3:42.0	3:57.0	4:12.0	4.24	4.04	3.64	3.44	10:54.0	11:24.0	12:24.0	12:54.0	
11	3:24.0	3:39.0	3:54.0	4:09.0	4.28	4.08	3.68	3.48	10:48.0	11:18.0	12:18.0	12:48.0	
11½	3:21.0	3:36.0	3:51.0	4:06.0	4.32	4.12	3.72	3.52	10:42.0	11:12.0	12:12.0	12:42.0	3 Treffer
12	3:18.0	3:33.0	3:48.0	4:03.0	4.36	4.16	3.76	3.56	10:36.0	11:06.0	12:06.0	12:36.0	
12½	3:15.0	3:30.0	3:45.0	4:00.0	4.40	4.20	3.80	3.60	10:30.0	11:00.0	12:00.0	12:30.0	
13	3:12.0	3:27.0	3:42.0	3:57.0	4.44	4.24	3.84	3.64	10:24.0	10:54.0	11:54.0	12:24.0	
13½	3:09.0	3:24.0	3:39.0	3:54.0	4.48	4.28	3.88	3.68	10:18.0	10:48.0	11:48.0	12:18.0	
14	3:06.0	3:21.0	3:36.0	3:51.0	4.52	4.32	3.92	3.72	10:12.0	10:42.0	11:42.0	12:12.0	
14½	3:03.0	3:18.0	3:33.0	3:48.0	4.56	4.36	3.96	3.76	10:06.0	10:36.0	11:36.0	12:06.0	
15	3:00.0	3:15.0	3:30.0	3:45.0	4.60	4.40	4.00	3.80	10:00.0	10:30.0	11:30.0	12:00.0	
15½	2:57.0	3:12.0	3:27.0	3:42.0	4.64	4.44	4.04	3.84	9:54.0	10:24.0	11:24.0	11:54.0	4 Treffer
16	2:54.0	3:09.0	3:24.0	3:39.0	4.68	4.48	4.08	3.88	9:48.0	10:18.0	11:18.0	11:48.0	
16½	2:51.0	3:06.0	3:21.0	3:36.0	4.72	4.52	4.12	3.92	9:42.0	10:12.0	11:12.0	11:42.0	
17	2:48.0	3:03.0	3:18.0	3:33.0	4.76	4.56	4.16	3.96	9:36.0	10:06.0	11:06.0	11:36.0	
17½	2:45.0	3:00.0	3:15.0	3:30.0	4.80	4.60	4.20	4.00	9:30.0	10:00.0	11:00.0	11:30.0	
18	2:42.0	2:57.0	3:12.0	3:27.0	4.84	4.64	4.24	4.04	9:24.0	9:54.0	10:54.0	11:24.0	
18½	2:39.0	2:54.0	3:09.0	3:24.0	4.88	4.68	4.28	4.08	9:18.0	9:48.0	10:48.0	11:18.0	
19	2:36.0	2:51.0	3:06.0	3:21.0	4.92	4.72	4.32	4.12	9:12.0	9:42.0	10:42.0	11:12.0	
19½	2:33.0	2:48.0	3:03.0	3:18.0	4.96	4.76	4.36	4.16	9:06.0	9:36.0	10:36.0	11:06.0	
20	2:30.0	2:45.0	3:00.0	3:15.0	5.00	4.80	4.40	4.20	9:00.0	9:30.0	10:30.0	11:00.0	5 Treffer

Anlage 2

(Muster)

(Pol.Behörde bzw. Pol.Einrichtung)

Ergebnis der körperlichen Leistungsprüfung für Polizeibeamte
Jahr

Ist- stärke ¹⁾	Anzahl d. zur Teil- nahme an der KLP verpflich- teten Be- amten	Anzahl d. Beamten, d. an d. KLP			Anzahl d. Beamten, d. folgende Ergebnisse erzielt haben		
		teilge- nommen haben	nicht teilgenommen haben		80 Pkt.	über 40 Pkt.	
			vom Arzt befreit	aus ande- ren Gründen		erfüllt	nicht erfüllt
1	2	3	4	5	6	7	8
a) Altersklasse I							
b) Altersklasse II							
c) Altersklasse III							
d) Altersklasse IV							

	Anzahl der Beamten, die die Prüfung im Schwimmen nicht erfüllt haben	Inhaber ²⁾						Anzahl d. Beamten, m. d. Berechtigung z. Tragen d. DLRG-Abz. a. d. Uniform	
		d. Deutsch. Sportabzeichens			d. DLRG-Scheines				
		Bronze	Silber	Gold	Grund-	Leistungs-	Lehr-	Silber	Gold
	10	11	12	13	14	15	16	17	18
a) Altersklasse I									
b) Altersklasse II									
c) Altersklasse III									
d) Altersklasse IV									

¹⁾ Stichtag für die Angabe der Ist-Stärke: 1. 12. jeden Jahres.

²⁾ In den Spalten 11—18 sind außer der Gesamtzahl die im jeweiligen Prüfungsjahr erworbenen Abzeichen bzw. Scheine in roten Zahlen einzusetzen.

— MBl. NW. 1957 S. 1185.

G. Arbeits- und Sozialminister

Anlage

Berufliche Bildungsmaßnahmen;
hier: Beihilfen zu den Kosten der Umschulung oder Fortbildung mittelloser Berechtigter nach dem BVFG und für Zuwanderer aus der SBZ

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 5. 1957 — V B 3 — 9730 — III — 3

Die mit den Bezugserl. bekanntgegebenen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Umschulung und Fortbildung im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Berechtigte nach dem BVFG werden aufgehoben.

Vom 1. 4. 1957 an gelten die nachstehenden Richtlinien. An dem bisherigen Bewilligungsverfahren ändert sich nichts. Eine wesentliche Änderung der Richtlinien besteht darin, daß in die Betreuungsmaßnahme Zuwanderer, die im Besitz der Aufenthaltserlaubnis eines Notaufnahmelaers sind, einbezogen werden können. Ich verweise hierzu auf Abschnitt I, Ziff. 2, Buchst. b) und c).

Im Übrigen wird folgendes bestimmt:

1. Damit ein Überblick darüber gewonnen werden kann, welche Maßnahmen im jeweiligen Rechnungsjahr durchgeführt worden sind, und um meine statistischen Unterlagen nach Kreisen und Berufsgruppen ergänzen zu können, ist eine Nachweisung nach nachstehendem Muster

Lfd. Nr.	Datum d. Bew.	Höhe d. Beihilfe	Name:	Wohn-ort	Berufs-gruppe	Flü.- Ausw. A—C, Z.
pp. 3.	12. 11. 55	400,—	Fritz Meier	Köln	Gärtner Obstbau-lehrgang	A

- T.** von den Landkreisen und kreisfreien Städten in doppelter Ausfertigung bis zum 15. 5. für das vorhergehende Rechnungsjahr den Regierungspräsidenten vorzulegen.
2. Die Nachweisungen für die Maßnahmen nach Abschnitt III, Ziff. 2, Buchst. b) sind gesondert zu führen.
 3. Die Regierungspräsidenten legen mir eine Ausfertigung dieser Nachweisungen mit der Feststellung, daß der Endbetrag der Nachweisung mit der Überweisung an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt übereinstimmt, bis zum 1. 6. vor.

Bezug: RdErl. v. 28. 5. 1956 (MBl. NW. S. 1263) u. v. 25. 8. 1956 (MBl. NW. S. 1906).

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

Richtlinien
(Gültig ab 1. 4. 1957)
für die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Umschulung und Fortbildung im Rahmen der beruflichen Bildungsmaßnahmen für Berechtigte nach dem Gesetz für die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) und für Zuwanderer aus der SBZ aus Haushaltssmitteln des Landes.

I.

1. Die Betreuungsmaßnahme bezweckt, den Berechtigten nach dem BVFG sowie den Zuwanderern im Sinne der nachstehenden Ziff. 2 Buchst. c), die den erststrebten Beruf nicht erlernen konnten, und die in dem derzeit ausgeübten Beruf nicht die notwendigen Mittel für eine Umschulung oder Fortbildung aufbringen können, mittels einer Beihilfe die Erlangung ihres Berufsziels zu ermöglichen.

Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten der beruflichen Umschulung oder Fortbildung kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme aus Gründen der beruflichen Eingliederung für zweckmäßig gehalten wird und wenn es dem zu Fördernden unmöglich ist oder nicht zugemutet werden kann, die Maßnahmen aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte sind bei der Entscheidung über die beantragte Beihilfe zu beachten. Auf die Gewährung der Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

2. Antragsberechtigt sind im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhafte mittellose Vertriebene und Flüchtlinge und zwar
 - a) Inhaber des Ausweises A, B oder C (§ 15 BVFG), soweit der Ausweis keinen Einschränkungsvermerk gem. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11, § 12 oder § 13 enthält,
 - b) Inhaber des Ausweises A oder B, deren Ausweis zwar einen Einschränkungsvermerk gemäß § 10 Abs. 1 BVFG enthält, die aber im Besitz der Aufenthaltserlaubnis eines Notaufnahmelaers sind,
 - c) in Härtefällen Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone, auch soweit sie sich in Durchgangslagern des Landes oder in Gastlagern außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, die einen Ausweis „C“ nicht erhalten können, aber im Besitz der Aufnahmeverlaubnis eines Notaufnahmelaers sind, sofern sie das 25. Lebensjahr überschritten haben und sofern durch die Förderungsmaßnahme eine vorzeitige berufliche Eingliederung bewirkt wird.

Jugendliche Zuwanderer, — im allgemeinen bis zum 25. Lebensjahr — können auch bei Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen unter sinngemäßer Anwendung der Richtlinien über Ausbildungsbihilfen v. 31. 7. 1956 (MBl. NW. S. 1800) gefördert werden.

II.

1. Die Beihilfen werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte (Vertriebenenämter) bewilligt. In Zweifelsfällen und in den unter Abschnitt I Ziff. 2. Buchstabe c) genannten Fällen ist vorher die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeizuführen. Dieser entscheidet in den unter Abschnitt I Ziff. 2. Buchst. c) genannten Fällen im Benehmen mit der Arbeitsverwaltung.
2. Die Beihilfe kann je nach Höhe und Erfordernis auf einmal — jedoch nicht über das Rechnungsjahr hinaus — oder in monatlichen Teilbeträgen gewährt werden.
3. Die für die Gewährung der Beihilfen vorgesehenen Mittel fordern die Bewilligungsbehörden bei dem Regierungspräsidenten an. Sie stellen in Höhe der überwiesenen Mittel Bewilligungsbescheide aus.
4. Die Bewilligungsbehörden haben die Zuwendungen wie eigene Mittel zu bewirtschaften und deshalb in Anwendung der Ziff. 12 der Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO und der dazu gehörigen Anlage 2 — Allgemeine Bewilligungsbedingungen Ziff. 3 — (RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 — MBl. NW. S. 93) in ihrer Haushaltsrechnung nachzuweisen. Das Recht des Landesrechnungshofes NW zur Prüfung bei der verwaltenden Stelle bleibt vorbehalten.
5. Die Bewilligungsbehörden überweisen nicht benötigte Mittel sofort, spätestens **bis 25. 3. jeden Jahres**, an die Regierungshauptkasse zurück und geben den Regierungspräsidenten hiervon Mitteilung.

III.

1. Eine Beihilfe soll im allgemeinen nur dann gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß das erstrebte Berufsziel erreicht wird, und der Betreute mit größter Wahrscheinlichkeit eine seinen Fähigkeiten entsprechende berufliche Eingliederung erfahren wird.
2. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß die Maßnahme nicht aus den Mitteln, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. LAG, BVG) oder auf andere Weise (z. B. durch Arbeitsverwaltung oder aus dem Vorlage- und Zuschußtitel [Garantiefonds]) zur Verfügung gestellt werden, gefördert werden kann.
 - a) Insbesondere ist bei Personen, die in der Betreuung durch die Arbeitsverwaltung stehen, festzustellen, ob das erstrebte Ziel nicht durch Teilnahme an einem durch die Arbeitsverwaltung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geförderten Lehrgang zur Umschulung und Fortbildung erreicht werden kann.
 - b) Die Arbeitsverwaltung kann für die aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geförderten Lehrgänge für den Einzelfall einen Betrag von höchstens 1000,— DM aufwenden. Um die berufliche Eingliederung von Berechtigten nach dem BVFG und von Zuwandern aus der SBZ, die in der Betreuung der Arbeitsverwaltung stehen, nicht zu gefährden, bin ich damit einverstanden, daß für diesen Personenkreis die 1 000,— DM übersteigenden Umschulungs- oder Fortbildungskosten der Arbeitsverwaltung auf Antrag durch die für die Gewährung von Landesmitteln zuständige Bewilligungsbehörde erstattet werden. Das Arbeitsamt stellt den Antrag bei der Bewilligungsbehörde, in dessen Bereich sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Umschülers befindet.

Bei Personen, die sich in Durchgangslagern des Landes oder in Gastlagern außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, stellt den Antrag der Kostenübernahme für den 1 000,— DM übersteigenden Betrag das mit der Durchführung des Förderungslehrganges beauftragte Arbeitsamt bei der Bewilligungsbehörde, in deren Bereich sich die Schulungsstätte der Arbeitsverwaltung befindet.

- c) Sofern eine Förderung durch die Arbeitsverwaltung nicht möglich ist, ist festzustellen, ob für die Dauer der Schulungsmaßnahme die Zahlung des Arbeitslosengeldes (Alg) oder Arbeitslosenhilfe (Alhi) fortgesetzt wird.

3. Die Gewährung einer Beihilfe soll grundsätzlich vor Beginn der Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahme beantragt werden; nachträglich soll eine Beihilfe nur dann gewährt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
4. Bei der Überprüfung der Anträge ist festzustellen, ob seitens des Antragstellers ein zumutbarer Beitrag zu den Umschulungs- und Unterhaltskosten geleistet werden kann oder ob Zuschüsse von dritter Stelle gewährt werden können. Etwaige Eigenleistungen oder Zuschüsse sind bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe zu berücksichtigen.
5. Es können auch Personen gefördert werden, die nicht in der Betreuung durch die Arbeitsverwaltung stehen (selbständige Gewerbetreibende, selbständige Handwerker und Angehörige freier Berufe).
6. Zuschüsse für den Besuch von Lehrgängen an Fachschulen zur Vorbereitung auf Meisterprüfungen sind im allgemeinen nur dann zu gewähren, wenn die Lehrgänge an einer Fachschule innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Handwerkskammer.
7. Da die Ausbildung an einer Berufsfachschule in Abendkursen sich im allgemeinen über 1—2 Jahre erstreckt und in der Regel auf den theoretischen Fachteil beschränkt bleibt, kann auch eine Ausbildung durch eine mehrmonatige geschlossene theoretische und praktische Schulung an einer handwerklichen Meisterschule ermöglicht werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das Lebensalter des Antragstellers eine solche Maßnahme sinnvoll erscheinen läßt.

IV.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Besuch einer Verwaltungsakademie;
- b) Besuch einer Volkshochschule;
- c) Besuch einer Verwaltungsschule;
- d) Laufende Zuschüsse für Beamtenanwärter zu den Unterhaltszuschüssen des Dienstherrn.

Ausnahmen können mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in besonderen Härtefällen bewilligt werden.

— MBl. NW. 1957 S. 1191.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Ausführung zweischaliger Haustrennwände aus 11,5 cm dicken Mauerwerksschalen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 5. 1957 — II A 4 — 2.720 Nr. 293/57

1. Zweischalige Haustrennwände aus mindestens 11,5 cm dicken Mauerwerksschalen verbessern die Luftschalldämmung und verhindern die Weiterleitung von Körperschall in die Nachbargebäude, wenn beide Schalen und die Geschoßdecken mit durchgehender Trennfuge ausgeführt werden. Sie sind insbesondere bei Einfamilien-Reihenhäusern vorteilhaft, bei denen an die Geschoßdecken bauaufsichtlich keine Forderungen hinsichtlich des Schallschutzes gestellt und auch meistens keine schalldämmenden Maßnahmen ausgeführt werden.
2. Zweischalige Haustrennwände können bei aneinander gereihten Wohngebäuden bis zu 2 Vollgeschossen als Brandwände ausgeführt werden; jedoch müssen entsprechend § 14 der auf Grund der Preuß. Einheitsbauordnung erlassenen Bauordnungen mindestens in Abständen von 40 m 1 Stein dicke Brandwände nach DIN 1053 (Ausgabe Dezember 1952) — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —, Abschn. 3.41, angeordnet werden. Diese Brandwände können ebenfalls als

Anlage

zweischalige Wände aus 11,5 cm dicken Schalen ausgebildet werden, wenn Massivdecken mit ausreichender Querverteilung der Lasten nach DIN 1055 Bl. 3 — Lastannahmen für Bauten, Verkehrslasten — Abschnitt 6.122 zur Ausführung gelangen.

3. Für die Ausführung zweischaliger Wände sind die nachstehend aufgeführten Richtlinien (Anlage) maßgebend. Soweit die Ausführung zweischaliger Wände als Haustrennwände oder Brandwände den Bestimmungen der Bauordnung widerspricht, kann im Einzelfall Befreiung durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt werden. Hierbei ist zur Bedingung zu machen, daß die nachstehend bekanntgegebenen Richtlinien bei der Ausführung beachtet werden.
4. Dieser RdErl. ist in der Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBl. NW. S. 801) unter V b 1 in Spalte 7 zu vermerken.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anlage

**Richtlinien
für die Ausführung zweischaliger Haustrennwände
aus 11,5 cm dicken Mauerwerksschalen.**

Bei der Ausführung zweischaliger Haustrennwände bei Wohngebäuden mit höchstens 2 Vollgeschossen sind neben den Bestimmungen des Normblattes DIN 1053 (Ausgabe Dezember 1952) — Mauerwerk, Berechnung und

Ausführung — (bauaufsichtlich eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 6. 3. 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 100/53 — MBl. NW. S. 445) nachstehende Forderungen zu erfüllen:

1. Als zweischalige Haustrennwände kommen nur gerade verlaufende Wände in Betracht. Jede Wandschale muß mindestens 11,5 cm dick sein. Bei der Ausführung der Wände ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. eingelegte Breiter) dafür zu sorgen, daß keine Mörtelbrücken entstehen. Die Fugen müssen auch durch die Decken durchgehen.
2. Es dürfen nur die in DIN 1053, Abschn. 1.31 aufgeführten Voll- und Lochsteine, soweit ihre Steinrohgewichte mindestens 1,2 kg/dm³ beträgt, und Mörtel nach DIN 1053, Tafel 4, Gruppe II verwendet werden.
3. Die Wandschalen sind wie belastete Wände nach DIN 1053, Abschn. 2.21 und Tafel 2 auszusteifen und gleichzeitig mit den Umfassungswänden und den aussteifenden Wänden hochzuführen.
4. Die Kellerwände sind so auszubilden, daß sie den Erddruck aufnehmen können, wenn später etwa das Nachbargebäude abgebrochen und die Baugrube dieses Gebäudes verfüllt wird.
5. Die 11,5 cm dicken Wandschalen dürfen als Auflager für kreuzweise bewehrte Decken benutzt werden. In diesem Falle darf die Stützweite der Decke senkrecht zur Mauerschale 4,50 m nicht überschreiten. Zweiseitig gelagerte Decken (Schottenbauart) dürfen nicht auf die 11,5 cm dicken Mauerschalen aufgelegt werden.
6. Die zweischaligen Wände sind in gleicher Weise wie Umfassungswände und Giebelwände nach DIN 1053, Abschn. 2.3 mit den Decken und mit dem Dachstuhl zu verankern.
7. Für Stemmarbeiten und Aussparungen bei den Wandschalen gilt DIN 1053, Abschn. 2.5.

— MBl. NW. 1957 S. 1194.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 28 v. 9. 5. 1957**

Datum	Seite
12. 4. 57 Viehseuchenverordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden	101
Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
23. 4. 57 Betrifft: Wochenausweis	102
30. 4. 57 Betrifft: Festsetzung der Mindestreservesätze für Kreditinstitute	102

Nr. 29 v. 10. 5. 1957.

Datum	Seite
15. 4. 57 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Beförderung und den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten in Häfen	103
30. 4. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	104

Nr. 30. v. 17. 5. 1957

Datum	Seite
11. 4. 57 Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft	105
7. 5. 57 Verordnung zur Sicherung des Urlaubsanspruchs der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten	105
7. 5. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	106

— MBl. NW. 1957 S. 1195/96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)